

**Ordnung  
der Stadt Geringswalde  
für die Benutzung der Stadtbücherei  
(Büchereiordnung)**

**Vom 7. Mai 2001**

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 125 vom 30. Mai 2001)

Der Stadtrat der Stadt Geringswalde erlässt folgende Bestimmungen.

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Büchereiordnung dient der Ordnung und Sicherheit in der Stadtbücherei. Die Beachtung liegt daher im Interesse jedes Besuchers.
- (2) Mit dem Betreten der Bücherei ist die Büchereiordnung als verbindlich anzusehen. Daraus entsteht die Pflicht, den Anordnungen Folge zu leisten.
- (3) Die Erhebung der Gebühren wird durch Satzung geregelt.
- (4) Die Büchereiordnung hängt in der Bücherei gut sichtbar aus.

**§ 2  
Anmeldung**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personaldokumentes an. Mit seiner eigenhändigen Unterschrift kennt er die Büchereiordnung als verbindlich an und stimmt gleichfalls einer Speicherung persönlicher Daten durch die Bücherei zu. Diese Daten werden unter Beachtung der Vorschriften für den Datenschutz aufbewahrt.

Für die Zulassung sind folgende Angaben nötig

1. vollständiger Name, Anschrift;
2. Geburtsdatum;
3. vollständiger Name des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen.

Bei Kindern bzw. Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Unterschrift auf der Anmeldekarte von Eltern bzw. gesetzlichen Vertretern als Erlaubnis zur Benutzung der Bücherei sowie der Medienecke. Bei Asylbewerbern ist nur in Begleitung eines Vertreters des jeweiligen Asylantenheimes, der der deutschen Sprache mächtig ist, eine Anmeldung möglich.

(2) Der Benutzer erhält einen Ausweis, der bei der Entleihung und der Rückgabe der Medien sowie bei der Benutzung der Medienecke vorzulegen ist. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die für die Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen nach den Bestimmungen der Büchereiordnung nicht mehr gegeben sind. Jede Veränderung der für die Ausstellung des Benutzerausweises benötigten Angaben ist der Stadtbücherei innerhalb einer Frist von vier Wochen mitzuteilen.

**§ 3  
Zutritt und Aufenthalt in den Büchereiräumen**

(1) Während des Aufenthaltes in den Büchereiräumen sind mitgebrachte Taschen, Mappen u. ä. in den zur Verfügung gestellten Schließfächern unterzubringen. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Der Verzehr von Speisen und Getränken sowie das Rauchen sind in den Räumen der Bücherei nicht gestattet.

(2) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die gegen die Bestimmungen der Büchereiordnung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können des Hauses verwiesen, zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

(3) Der gesamte Bestand der Bücherei ist registriert. Die Mitnahme von Medien aller Art ohne ordnungsgemäße Ausleihverbuchung wird als Diebstahl betrachtet und der strafrechtlichen Verfolgung übergeben.

## **§ 4**

### **Behandlung der Medien und der Medienecke**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien bzw. die Medienecke pfleglich zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor der Benutzung soll der Benutzer auf Mängel hinweisen.
- (2) Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Benutzer ist für jede von ihm verursachte Beschädigung oder den Verlust von Medien bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes kostenpflichtig.

## **§ 5**

### **Haftung**

- (1) Die Bücherei übernimmt für die im Internet angebotenen Inhalte, deren Verfügbarkeit, deren Richtigkeit und Virenfreiheit keine Haftung.
- (2) Die Bücherei haftet nicht für jegliche Folgen oder Schäden, die dem Benutzer durch die Nutzung des Internets, insbesondere durch das Herunterladen von Dateien entstehen.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich, bei unerlaubter Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- (4) Verstöße berechtigen zum Ausschluss der Internetnutzung.
- (5) Bei der Ausleihe von Tonträgern und visuellen Medien ist besondere Sorgfalt bei der Benutzung walten zu lassen. Der Benutzer haftet dafür, dass die Medien nach der persönlichen Benutzung in gleicher Qualität erhalten bleiben. Beschädigungen aufgrund der Verwendung von technisch ungeeigneten oder schadhafte n Geräten werden dem Benutzer voll angelastet. Der Benutzer haftet persönlich für die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Insbesondere die Beachtung des Verbotes der Überspielung, der Weitergabe an Dritte oder gewerbliche Weiterverwendung sind verboten.
- (6) Benutzer, in deren Wohnung nach der Entleihe von Medien eine ansteckende Krankheit nach Bundesseuchengesetz auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht betreten. Sie sind verpflichtet, die Desinfektionskosten der ausgeliehenen Medien zu tragen und die Stadtbücherei zu informieren.

## **§ 6**

### **Ausleihe, Fristverlängerung, Vorbestellungen von Medien**

- (1) Die Leihfrist der Medien beträgt für:
  1. Bücher und Zeitschriften 4 Wochen
  2. Kassetten und CDs 2 Wochen (CDs werden erst ab 14 Jahren ausgeliehen)
  3. Videos 1 Woche
- (2) Die Stadtbücherei ist berechtigt:
  1. Die Anzahl der auszuleihenden Medien zu begrenzen;
  2. Die Leihfrist im Bedarfsfall zu beschränken;
  3. Die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe ausgeliehener Medien abhängig zu machen.
- (3) Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weiterverliehen werden. Die ausgeliehenen Medien können über die Stadtbücherei mündlich oder telefonisch unter Angaben des Rückgabetermins, der Medien-Nr. und der Benutzer-Nr. verlängert werden. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

## **§ 7**

### **Benutzung der Medienecke**

- (1) Die Bücherei stellt einen öffentlichen Internetzugang kostenpflichtig zur Verfügung. Für Schülerinnen und Schüler ist die Benutzung der Medienecke bis zum Verbrauch des von der Telecom AG zur Verfügung gestellten Guthabens kostenfrei.

- (2) Kinder und Jugendliche dürfen bis zu 10 Jahren das Internet nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten benutzen. Personen unter 16 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Internetarbeitsplatz kann während der Öffnungszeiten genutzt werden. Es empfiehlt sich eine Voranmeldung. Sollte der Termin um mehr als 10 Minuten verpasst werden, kann er an andere Interessenten weitergegeben werden. Die Nutzungsdauer ist pro Person auf 20 Minuten pro Tag beschränkt, kann jedoch überschritten werden, wenn keine weiteren Anmeldungen vorliegen. Durch das Büchereipersonal kann die Nutzungsdauer verkürzt werden. Ist der Arbeitsplatz nicht belegt, kann er ohne Anmeldung genutzt werden. Der Arbeitsplatz wird durch das Büchereipersonal zugewiesen, ein Wechsel auf andere ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet.
- (4) Beim Herunterladen von Dateien, beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. ist das Urheberrecht zu beachten. Für das Herunterladen sind nur die in der Bücherei käuflich zu erwerbenden Disketten zu benutzen und nur einmalig zu nutzen.
- (5) Ausdrücke gefundener Informationen sind kostenpflichtig.
- (6) Das Ein- und Ausschalten der technischen Geräte ist ausschließlich den Mitarbeitern der Bücherei vorbehalten. Treten Störungen auf, ist umgehend das Personal zu informieren.
- (7) Die Lautstärke bei der Benutzung des Internets ist auf Zimmerlautstärke zu beschränken.
- (8) Die gezielte Suche, das Aufrufen, Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die rechtswidrigen Charakters sind (jugendgefährdende, pornographische, rassistische, gewaltverherrlichende Inhalte) ist nicht gestattet. Unbeabsichtigtes Aufrufen derartiger Seiten ist unverzüglich zu verlassen.
- (9) Eine kommerzielle Nutzung des Internetarbeitsplatzes ist nicht erlaubt.
- (10) Das Versenden von E-Mails über Drittanbieter sowie das Chatten ist nicht erlaubt.
- (11) Das Herunterladen von Standardsoftware und Betriebssystemen ist nach § 69c des Urhebergesetzes nicht gestattet.
- (12) Zum Herunterladen dürfen keine mitgebrachten Disketten aus Sicherheitsgründen benutzt werden.
- (13) Es ist nicht gestattet, mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software etc. auf den Rechnern zu installieren oder von dort aus auszuführen.
- (14) Das Abhören von CDs ist nicht gestattet.
- (15) Manipulationen an der Hard- und Software sind nicht gestattet.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.